



STATUTEN

SWISSCURLING ASSOCIATION

Inhaltsverzeichnis

Seite 4	I.	Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1	Name und Sitz
	Art. 2	Zweck
	Art. 3 Art. 4	Dachverbände Organe
Seite 5	II.	Mitgliedschaft
	Art. 5	Ordentliche Mitglieder
	Art. 6	Spezielle Mitglieder
	Art. 7	Ehrenmitglieder
	Art. 8 Art. 9 Art. 10 Art. 11	Beginn der Mitgliedschaft Rechte der Mitglieder Pflichten der Mitglieder Ende der Mitgliedschaft
Seite 6	III.	Delegiertenversammlung
	Art. 12	Zusammensetzung und Aufgaben
	Art. 13	Wahldistrikte
	Art. 14 Art. 15	Wahlverfahren und Legislatur Zuständigkeiten, Aufgaben der Delegiertenversammlung
Seite 7	Art. 16 Art. 17	Einberufung der Delegiertenversammlung Verhandlungen und Beschlüsse
	IV.	Exekutivrat
Seite 8	Art. 18 Art. 19	Definition Wahlverfahren
	Art. 20 Art. 21 Art. 22 Art. 23 Art. 24	Einberufung Zuständigkeiten Verbandspräsident Vizepräsident Beschlüsse
	V.	Geschäftsführung
	Art. 25	Grundsatz
	Seite 9	IV.
Art. 26 Art. 27		Grundsatz Tribunal Arbitral du Sport (TAS)
VII.		Finanzen
Art. 28 Art. 29 Art. 30	Geschäftsjahr Einnahmen Haftung und Ansprüche der Mitglieder	
	VIII.	Revisionsstelle
	Art. 31	Grundsatz
	IX.	Ethik
	Art. 32	Grundsatz

Inhaltsverzeichnis

Seite 10	X. Art. 33	Statutenänderung Änderung
	XI. Art. 34 Art. 35	Auflösung Zuständigkeit und Antrag Verfahren und Beschluss
	XII. Art. 36 Art. 37	Übergangsbestimmungen Früheres Recht Neue Reglemente
Seite 11	XIII. Art. 38	Schlussbestimmungen Annahme der Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen **SWISSCURLING ASSOCIATION** besteht ein am 17. Mai 1942 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern, nachstehend **SWISSCURLING** genannt.
- 1.2. Bei unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten zwischen der deutsch- und französischsprachigen Fassung dieser Statuten gilt die deutsche Version.
- 1.3. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich – wo nicht ausdrücklich anders erwähnt – gleichberechtigt auf Frauen und auf Männer. In den Statuten wird zur Vereinfachung der Lesbarkeit in der Regel die männliche Form verwendet.

Art. 2 Zweck

- 2.1. **SWISSCURLING** ist der Fachverband für den Curling-Sport in der Schweiz. Er fördert den Nachwuchs-, Breiten- und Leistungssport im Curling, pflegt das Ansehen und die Anerkennung der Sportart und den „Spirit of Curling“ (Anhang 2)

Art. 3 Dachverbände

- 3.1. **SWISSCURLING** ist Mitglied folgender nationaler und internationaler Verbände:
 - World Curling Federation (WCF)
 - Swiss Olympic Association (Swiss Olympic)
- 3.2. Auf Antrag des Exekutivrats beschliesst die Delegiertenversammlung über den Beitritt in weitere Interessenverbände und über den Austritt aus diesen. Der Exekutivrat bestimmt die Vertreter von **SWISSCURLING** in diesen Organisationen.

Art. 4 Organe

- 4.1. Organe von **SWISSCURLING** sind:
 - Die Delegiertenversammlung
 - Der Exekutivrat
 - Die Revisionsstelle
 - Rechtspflegeorgane gemäss Art. 26 der Statuten

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

- 5.1. Curling Clubs und andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz können Mitglied von **SWISSCURLING** sein.

Art. 6 Spezielle Mitglieder

- 6.1. Der Exekutivrat hat die Möglichkeit weitere Personen (natürliche oder juristische) ohne Rechte und Pflichten aufzunehmen. Diese Mitgliedschaften beinhalten keine Rechte und Pflichten gemäss Art. 9 und Art. 10 der Statuten.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 7.1. Personen, die sich in besonderer Weise um **SWISSCURLING** oder den Curling-Sport verdient gemacht haben, können auf Antrag des Exekutivrats durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft

- 8.1. Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes in **SWISSCURLING** muss dem Exekutivrat zuhanden der Delegiertenversammlung ein schriftliches Gesuch mit Vereinsstatuten, Vorstands- und Mitgliederverzeichnis eingereicht werden.
- 8.2. Das Gesuch muss spätestens bis 30. Juni eingereicht sein, damit die Aufnahme an der Delegiertenversammlung im September erfolgen kann.
- 8.3. Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Gesuch.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

- 9.1. Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere die folgenden Rechte:
 - Mitwirkung beim Verfahren zur Bestimmung der/des Delegierten aus dem zutreffenden Distrikt
 - Antrag auf Einberufung der Delegiertenversammlung im Rahmen der Statuten (Art. 16.2.)
 - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes
 - Einbringen von Vorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung im Rahmen der Statuten (Initiativrecht, Art. 15.1., 33.1., 34.1.).
 - Inanspruchnahme der Dienstleistungen von **SWISSCURLING**
 - Teilnahme an Meisterschaften von **SWISSCURLING**
 - Wahlvorschlag von Kandidaten für den Exekutivrat

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

- 10.1. Die Mitglieder haben insbesondere die folgenden Pflichten:
 - Entrichtung des Verbandsbeitrages der folgendes beinhaltet
 - Mitgliederbeitrag
 - Beitrag Verbandsorgan
 - Bekanntgabe aller Curlerinnen und Curler, insbesondere Aktive, Juniorinnen und Junioren, Veteranen, Passive
 - Handeln im Sinne der Interessen von **SWISSCURLING** (Treuepflicht)
 - Umsetzung konkreter Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Exekutivrates
- 10.2. Die Mitglieder von **SWISSCURLING** unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler, Betreuer und Funktionäre ohne Vorbehalt für die Beurteilung aller Streitigkeiten der in den Statuten und einem Rechtspflege-Reglement (RPR) geregelten Gerichtsbarkeit von **SWISSCURLING**.
- 10.3. Die Mitglieder von **SWISSCURLING** unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler, Betreuer und Funktionäre vorbehaltlos der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) mit Sitz in Lausanne.
- 10.4. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe von **SWISSCURLING** sind für alle Mitglieder sowie deren jeweilige Mitglieder, Spieler, Betreuer und Funktionäre verbindlich.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

- 11.1. Austritt: Ein Mitglied kann bis spätestens 30. Juni den Austritt per sofort erklären.
- 11.2. Ausschluss: Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, wenn einer oder mehrere der folgenden Gründe vorliegen:
 - Grobe Verletzung von Bestimmungen der Statuten oder Reglemente
 - Nichteinhalten von Beschlüssen
 - Nichterfüllen finanzieller Verpflichtungen
 - Nichteinhalten von auferlegten Entscheiden der Rechtspflegeorgane
 - Absichtlich falsche Angaben der Zahl der Vereinsmitglieder
 - Schädigung der Verbandsinteressen
 - Unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten oder Handeln

III Delegiertenversammlung

Art. 12 Zusammensetzung und Aufgaben

- 12.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von **SWISSCURLING**.
- 12.2. Die Delegierten sind die Vertreter der in den Wahldistrikten zusammengefassten Mitglieder.
- 12.3. Die Delegierten sind verpflichtet, die Interessen der Mitglieder ihres Distriktes zu vertreten und sie in geeigneter Weise über die Geschäftstätigkeit der Delegiertenversammlung zu informieren.
- 12.4. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Geschäftsreglement, das die Details und Abläufe seiner Geschäftstätigkeiten festhält.

Art. 13 Wahldistrikte

- 13.1. **SWISSCURLING** ist in Wahldistrikte aufgeteilt.
- 13.2. Die Wahldistrikte haben ausschliesslich die Aufgabe, ihre Delegierten zu wählen oder zu bestimmen. Sie sind in der Ausgestaltung des entsprechenden Verfahrens autonom.
- 13.3. Die Wahldistrikte, die dazu gehörigen Mitglieder und das Verfahren werden im Anhang 1 der Statuten geregelt.

Art. 14 Wahlverfahren und Legislatur

- 14.1. Die Delegierten werden in ihrem Wahldistrikt auf vier Jahre (Legislatur) gewählt oder bestimmt und dem Exekutivrat bis spätestens 31. März vor Beginn einer neuen Legislatur gemeldet. Die Legislatur des Delegierten beginnt jeweils in der Hälfte der Legislatur des Exekutivrats.
- 14.2. Die Wahldistrikte wählen oder bestimmen neben den Delegierten einen Ersatzdelegierten.
- 14.3. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht gleichzeitig Mitglied des Exekutivrats sein.

Art. 15 Zuständigkeiten, Aufgaben der Delegiertenversammlung

- 15.1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - Beschlussfassung der Protokolle der Sitzungen der Delegiertenversammlung
 - Wahl des Verbandspräsidenten und der Mitglieder des Exekutivrats
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Rechtspflegeorgane gemäss Rechtspflege-Reglement (RPR)
 - Beschlussfassung des Rechtspflege-Reglements (RPR)
 - Genehmigung des Jahresberichts
 - Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über die Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Exekutivrats
 - Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge und Beitrag Verbandsorgan
 - Beschlussfassung über das Budget
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - Beschlussfassung über Vorschläge (Initiativrecht), die von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unterzeichnet sind
 - Beschlussfassung über das Geschäftsreglement **SWISSCURLING**
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 16 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 16.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Exekutivrat einberufen.
- 16.2. Mindestens ein Fünftel der Delegierten oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder von **SWISSCURLING** können eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 16.3. Die Delegiertenversammlung kann jederzeit einberufen werden. Sie versammelt sich bis spätestens 30. September zur ordentlichen Jahresversammlung sowie nach Bedarf zu ausserordentlichen Versammlungen.
- 16.4. Die Delegierten können bis 40 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich Anträge einreichen.
- 16.5. Die definitive Einladung erfolgt bis spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung

Art. 17 Verhandlungen und Beschlüsse

- 17.1. Stimmrecht haben nur die Delegierten
- 17.2. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmenden gefasst (Ausnahmen: Art. 33.2., 35.1., 35.2.)
- 17.3. Die Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag auch geheim durchgeführt werden.
- 17.4. Eine Urabstimmung an der Delegiertenversammlung (Abstimmung auf schriftlichem Weg) zu Sachfragen ist möglich, sofern die Mehrheit der Delegierten dieser Abstimmungsform zustimmt.
- 17.5. Folgende Beschlüsse erfordern neben der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten auch die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Wahldistrikte:
 - Statutenänderungen (Art. 33)
 - Auflösung von **SWISSCURLING** (Art. 35.2.)

IV. Exekutivrat

Art. 18 Definition

- 18.1. Der Exekutivrat ist das Führungs- und Verwaltungsorgan von **SWISSCURLING**. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz (ZGB Art. 60ff) und die Bestimmungen der vorliegenden Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 18.2. Der Exekutivrat besteht aus dem Verbandspräsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens 3 Mitgliedern. Der Exekutivrat konstituiert sich selbst.
- 18.3. Der Exekutivrat erarbeitet ein Geschäftsreglement, das die Details und Abläufe seiner Geschäftstätigkeiten festhält. Das Geschäftsreglement wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Art. 19 Wahlverfahren

- 19.1. Der Exekutivrat wird von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten geheime Wahlen verlangt. Die Wahlen in den Exekutivrat finden jeweils in der Hälfte der Legislatur der Delegiertenversammlung statt.

- 19.2. Wahlvorschläge können entweder von mindestens 5 Delegierten oder von mindestens 5 Mitgliedern sowie vom Exekutivrat, bis 40 Tage vor der Delegiertenversammlung, schriftlich an die Geschäftsstelle von **SWISSCURLING** eingereicht werden.
- 19.3. Jedes Mitglied des Exekutivrats wird einzeln gewählt.
- 19.4. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten für ein Mandat im Exekutivrat zur Verfügung, ist derjenige, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erzielt, gewählt. Hat keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit erzielt, wird ein zweiter Wahlgang angesetzt. Zum zweiten Wahlgang treten nur noch die zwei Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang an. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der mehr Stimmen erzielt hat.
- 19.5. Die Mitglieder des Exekutivrats sind wiederwählbar.

Art. 20 Einberufung

- 20.1. Der Exekutivrat wird in der Regel vom Verbandspräsidenten einberufen, und zwar so oft es die Geschäfte verlangen.
- 20.2. Jedes Mitglied des Exekutivrats kann in dringenden Fällen unter Angabe der Gründe eine Sitzung beantragen.

Art. 21 Zuständigkeiten

- 21.1. Die Zuständigkeiten des Exekutivrats werden in seinem Geschäftsreglement aufgelistet.
- 21.2. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und in geeigneter Weise zu publizieren.

Art. 22 Verbandspräsident

- 22.1. Der Verbandspräsident trägt die Hauptverantwortung für die Vertretung des Verbandes.
- 22.2. Der Verbandspräsident leitet die Sitzungen des Exekutivrats.

Art. 23 Vizepräsident

- 23.1. Der Vizepräsident unterstützt die Tätigkeiten des Verbandspräsidenten und vertritt ihn bei dessen Abwesenheit.

Art. 24 Beschlüsse

- 24.1. Der Exekutivrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 24.2. Die Beschlüsse des Exekutivrats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- 24.3. Eine Urabstimmung (Abstimmung auf schriftlichem Weg) zu Sachfragen ist möglich. Die Urabstimmung kommt jedoch nur zu Stande, wenn alle Mitglieder des Exekutivrats ihr zustimmen.

V. Geschäftsführung

Art. 25 Grundsatz

- 25.1. Der Geschäftsführung obliegt die operative Führung des Verbandes.
- 25.2. Die Aufgaben der Geschäftsführung und der verschiedenen Bereiche werden in einem Pflichtenheft geregelt und vom Exekutivrat verabschiedet.
- 25.3. Die Geschäftsführung ist dem Exekutivrat unterstellt.

VI. Rechtspflege

Art. 26 Grundsatz

26.1. Die Rechtspflege erfolgt nach den Vorschriften des Rechtspflege-Reglements (RPR).

Art. 27 Tribunal Arbitral du Sport (TAS)

27.1. Letztinstanzliche Entscheide von **SWISSCURLING** können unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich beim TAS angefochten werden. Die Frist dafür beträgt 21 Tage ab der schriftlichen Eröffnung des anzufechtenden Entscheides.

27.2. Das Verfahren vor dem TAS richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.

VII. Finanzen

Art. 28 Geschäftsjahr

28.1. Das Geschäftsjahr von **SWISSCURLING** dauert jeweils vom 1. Mai bis 30. April des Folgejahres.

Art. 29 Einnahmen

29.1. Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Mitglied und einem Kopfbeitrag (Membercard) aller Curlerinnen und Curler (Art. 10.1.) eines Mitgliedes. Die Beiträge werden jährlich an der ordentlichen Delegiertenversammlung festgelegt.

29.2. Die Mitgliederbeiträge sind ein Jahr zum Voraus von der Delegiertenversammlung festzusetzen.

Art. 30 Haftung und Ansprüche der Mitglieder

30.1. Für Verpflichtungen von **SWISSCURLING** gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

30.2. Mitglieder verlieren mit dem Austritt jeglichen Anspruch auf das Vermögen von **SWISSCURLING**.

VIII. Revisionsstelle

Art. 31 Grundsatz

31.1. Die Revision der Jahresrechnung nach den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erfolgt durch eine unabhängige Treuhand- oder Revisionsstelle.

31.2. Die Wahl der Revisionsstelle obliegt der Delegiertenversammlung. Sie gilt jeweils für ein Jahr.

IX. Ethik

Art. 32 Grundsatz

32.1. **SWISSCURLING** untersteht dem Doping-Statut der Swiss Olympic Association. Dem Statut unterstellt sind alle Curlerinnen und Curler der Mitglieder von **SWISSCURLING**.

32.2. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic Association zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an

und spricht die im Doping-Statut der Swiss Olympic Association bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus. Gegen den Entscheid kann an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

32.3. Die Einzelheiten werden durch das Doping-Statut der Swiss Olympic Association geregelt.

32.4. **SWISSCURLING** setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verband lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. **SWISSCURLING** anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

X. Statutenänderung

Art. 33 Änderung

33.1. Antrag: Der Antrag auf eine Änderung oder Ergänzung der Statuten kann vom Exekutivrat, von der Delegiertenversammlung oder als Initiative von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag auf eine Änderung oder Ergänzung der Statuten kann ausformuliert oder in Form einer allgemeinen Anregung unterbreitet werden.

33.2. Beschluss: Der Beschluss auf Änderung oder Ergänzung der Statuten ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten und mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahldistrikte zustimmen.

XI. Auflösung

Art. 34 Zuständigkeit und Antrag

34.1. Der Antrag auf Auflösung von **SWISSCURLING** kann vom Exekutivrat, von der Delegiertenversammlung oder von einem Fünftel der Mitglieder gestellt werden.

Art. 35 Verfahren und Beschluss

35.1. Die Delegiertenversammlung ist in dieser Sache beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind.

35.2. Der Antrag auf Auflösung von **SWISSCURLING** wird gutgeheissen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Delegierten sowie zwei Drittel der anwesenden Wahldistrikte diesem zustimmen.

35.3. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so muss die Delegiertenversammlung zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, die frühestens 30 Tage nach der ersten Sitzung stattfinden kann.

35.4. Die Delegiertenversammlung entscheidet anschliessend über die Verwendung des Vermögens und das Vorgehen bei der Liquidation von **SWISSCURLING**.

XII. Übergangsbestimmungen

Art. 36 Früheres Recht

36.1. Reglemente und Beschlüsse, die vor Inkrafttreten dieser Statuten erlassen worden sind, bleiben in Kraft, soweit sie den neuen Statuten nicht widersprechen, oder nicht durch Bestimmungen von Reglementen, die gestützt auf diese Statuten erlassen worden sind, aufgehoben werden.

Art. 37 Neue Reglemente

37.1. Die in den vorliegenden Statuten erwähnten Reglemente sind innerhalb der ersten Saison nach der Annahme der Statuten zu erlassen.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 38 Annahme der Statuten

38.1. Die vorliegenden Statuten mit den Änderungen wurden an der Delegiertenratsversammlung vom 2. September 2017 verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Ittigen, September 2017

SWISSCURLING Association

Louis Moser
Präsident